

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

Ergänzung zur Fischzuchtfibel 2003

Dr. Elisabeth Licek

1. Neue Transportbescheinigung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat eine Entscheidung erlassen über die Tiergesundheitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren der Aquakultur, ihren Eiern und Gameten soweit sie für die Krankheiten gemäß Anhang A, Spalte 1 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG (siehe ebendort) nicht empfänglich sind, in Gebiete und Zuchtbetriebe mit genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus (Entscheidung der Kommission vom ...). Bei der Verbringung müssen alle unter diese Entscheidung fallenden Tiere der Aquakultur, ihre Eier und Gameten von der Transportbescheinigung gemäß dem nachfolgenden Muster begleitet sein. Das Original der Transportbescheinigung ist am Tage des Verladens der Sendung vom zuständigen Amtstierarzt auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen und muß die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tage ihrer Ausstellung für die Dauer von 10 Tagen. In der Entscheidung ist ein Anhang III angeführt, der eine Liste der Arten von Tieren der Aquakultur festlegt, für

die diese Transportbescheinigung gilt. Zur Zeit enthält dieser Anhang III jedoch nur verschiedene Muschelarten. Bis zur Ergänzung dieses Anhangs III gilt diese Regelung daher für alle Fischarten, die nicht in Anhang A, Spalte 1 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG gelistet sind.

2. Gemeinsames Veterinär-dokument für die Einfuhr

Ab 1. September 2003 ändert sich die Bescheinigung über Veterinärkontrollen bei Drittlanderzeugnissen. Die in der Fibel abgedruckte Anhang B Bescheinigung über Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten lebenden Tieren und Erzeugnissen wird durch das nachfolgende gemeinsame Veterinär-dokument für die Einfuhr ersetzt. Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen. Wenn in ein Feld nichts einzutragen ist oder die Angabe entfällt, so ist das gesamte nummerierte Feld deutlich durchzustreichen. Bei zutreffenden Angaben ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Teil 1 ist vom Antragsteller, Teil 2 vom zuständigen Grenztierarzt auszufüllen.



NETZE...

Zugnetze, Fischgehege, Aalsäcke, Stellnetze, Kormoran-/Reiherabwehrnetze Kaninchen- u. Fuchsfangnetze, Nylonnetzwerk und Zubehör usw.	Wurfnetz jugoslawische Art, 7 m Umfang, 11 mm Masche € 43,50	Krebsreuse aus Polyäthylen- Netzzeug, 60 cm lang, 25 cm hoch € 10,25
--	--	--

MECHANISCHE NETZFABRIK W. KREMMIN GmbH & Co. KG
Ammerländer Heerstr. 189/207 · D-26129 Oldenburg (Oldb) · Tel. +49 (0)4 41/7 20 75 · Fax 77 73 88
www.kremmin.net

ANHANG I

Transportbescheinigung für das Inverkehrbringen von nicht den anfälligen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG zugehörigen [lebenden Fischen] ⁽¹⁾ [Weichtieren] ⁽¹⁾ [und] [Krebstieren] ⁽¹⁾ [ihren Eiern und Gameten] ⁽¹⁾ zwecks Haltung, Zucht, Weiterzucht, Mast oder Umsetzung in Gebieten und Zuchtbetrieben mit einem in Bezug auf [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] [Marteilia refringens] [und] ⁽¹⁾ [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus

Bezugscode Nr.	ORIGINAL
----------------	----------

1. Ort der Herkunft der Sendung 1.1. Herkunftsmitgliedstaat: 1.3. Name des Herkunftszuchtbetriebs ⁽¹⁾ : 1.4. Anschrift des Zuchtbetriebs: 1.5. Ernteplatz ⁽²⁾ : 1.6. Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:		2. Bestimmung der Sendung 2.1. Mitgliedstaat: 2.2. Gebiet oder Teil ⁽³⁾ ⁽²⁾ des Mitgliedstaats: 2.3. Name des Bestimmungszuchtbetriebs ⁽¹⁾ : 2.4. Anschrift des Zuchtbetriebs: 2.5. Bestimmungsort ⁽⁵⁾ : 2.6. Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:		
3. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁶⁾ 3.1. [LKW] ⁽¹⁾ [Eisenbahnwaggon] ⁽¹⁾ [Schiff] ⁽¹⁾ [Flugzeug] ⁽¹⁾ : 3.2. [Zulassungsnummer(n)] ⁽¹⁾ , [Schiffsname] ⁽¹⁾ [Flugnummer] ⁽¹⁾ : 3.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:				
4. Beschreibung der Sendung <input type="checkbox"/> Fische <input type="checkbox"/> Weichtiere <input type="checkbox"/> Krebstiere				
<input type="checkbox"/> Zuchtbestände <input type="checkbox"/> Wildbestände <input type="checkbox"/> Lebende Tiere <input type="checkbox"/> Gameten <input type="checkbox"/> Befruchtete Eier <input type="checkbox"/> Unbefruchtete Eier <input type="checkbox"/> Larven/Rogen				
Art(en) Wissenschaftlicher Name: Gemeiner Name:		Gesamtgewicht der Sendung Anzahl [Fische] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [Krebstiere] ⁽¹⁾	Volumen an [Eiern] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾	Alter lebender Tiere <input type="checkbox"/> > 24 Monate <input type="checkbox"/> 12–24 Monate <input type="checkbox"/> 0–11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt

5. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, dass die [Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Krebstiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ in dieser Sendung nicht den anfälligen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG angehören und folgende Anforderungen erfüllen:

- 5.1. entweder ⁽¹⁾ [Sie stammen aus folgendem Gebiet: ⁽²⁾, das in Bezug auf [Bonamiose (Bonamia ostreae)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteiliose (Marteilia refringens)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Virale Hämorrhagische Septikämie] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose] ⁽¹⁾, gemäß der Entscheidung ⁽⁴⁾ zugelassen ist,]
- oder ⁽¹⁾ [sie stammen aus folgendem Zuchtbetrieb: ⁽²⁾, der in Bezug auf [Bonamiose (Bonamia ostreae)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteiliosis (Marteilia refringens)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Virale Hämorrhagische Septikämie] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose] ⁽¹⁾, gemäß der Entscheidung ⁽⁴⁾ zugelassen ist,]
- oder ⁽¹⁾ [sie stammen aus folgendem Zuchtbetrieb: ⁽²⁾, der keine [Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Krebstiere] ⁽¹⁾ hält, die den anfälligen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG angehören, und der nicht an einen Wasserlauf oder an ein Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist,]
- oder ⁽¹⁾ [sie gehören zu den Arten gemäß Anhang III der Entscheidung 2003/390/EG ⁽⁸⁾].

5.2. Sie erfüllen ferner folgende Anforderungen:

- a) Sie sind seit [ihrer Ernte] ⁽¹⁾ [ihrem Fang] ⁽¹⁾ nicht mit anderen lebenden Wassertieren, Eiern oder Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus oder mit anderen als den in Anhang III der Entscheidung 2003/390/EG ⁽⁸⁾ genannten Arten in Berührung gekommen, und
- b) sie sind nicht im Interesse der Tilgung von Tierseuchen gemäß Anhang A Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG oder Anhang D der Richtlinie 95/70/EG [oder wegen anomal hoher Mortalität infolge eines anderen Krankheits-erregers] ⁽⁹⁾ zur Beseitigung oder Tötung bestimmt, und
- c) sie stammen nicht aus einem Zuchtbetrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und
- d) sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen [einschließlich anomal hoher Mortalität] ⁽⁹⁾ befunden, und
- e) sie wurden einer Beschau unterzogen [mindestens 1000 Weichtiere, die nach dem Zufallsprinzip aus der Sendung ausgewählt wurden] ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾ [ein nach dem Zufallsprinzip ausgewählter repräsentativer Teil der Sendung] ⁽¹¹⁾, darunter Tiere aus jedem Teil der Sendung mit unterschiedlicher Herkunft, und es wurden keine anderen als die unter Ziffer 4 dieser Bescheinigung angegebenen Arten festgestellt;
- f) sie lagern [in Wasser] ⁽¹⁾ [auf Eis] ⁽¹⁾ einer Qualität, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt, und
- g) sie lagern in [verplombten, undurchlässigen, sauberen Behältnissen, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden und die auf der Außenseite ein lesbares Etikett tragen] ⁽¹⁾ [einem Schiff, dessen Becken, Rohr- und Pumpensysteme zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden, dessen Manifest] ⁽¹⁾, das die maßgeblichen Informationen ⁽¹²⁾ gemäß Ziffern 1 und 2 dieser Bescheinigung sowie folgende Erklärung enthält:

„[Lebende [Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Weichtiere] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Krebstiere] ⁽¹⁾] ⁽¹⁾ [Eier von [Fischen] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Weichtieren] ⁽¹⁾] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Krebstieren] ⁽¹⁾] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten von [Fischen] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Weichtieren] ⁽¹⁾] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Krebstieren] ⁽¹⁾] ⁽¹⁾, die nicht den anfälligen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG zugehören und deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft, einschließlich in Gebieten und Zuchtbetrieben mit einem in Bezug auf [Bonamia ostreae] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Marteilia refringens] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ Virale Hämorrhagische Septikämie] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose] ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zugelassen ist.

Ausgestellt in <div style="text-align: center;">(Ort)</div> <div style="text-align: center; margin-top: 50px;">  </div>	am <div style="text-align: center;">(Datum)</div> <hr style="border: 0; border-top: 1px dashed black; margin: 10px 0;"/> <div style="text-align: center;">(Unterschrift des amtlichen Kontrollleurs)</div> <hr style="border: 0; border-top: 1px dashed black; margin: 10px 0;"/> <div style="text-align: center;">(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</div>
---	---

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)

Teil I: Angaben zur gestellten Sendung	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/>		2. GVDE-Bezugsnummer			
			Grenzkontrollstelle			
			Nummer der ANIMO-Einheit			
	3. Empfänger		4. Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person)			
	5. Einführer		6. Ursprungsland	+ISO-Code	7. Versandland	+ISO-Code
			8. Lieferanschrift			
	9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum)		10. Veterinär Dokumente			
	11. Name des Schiffs/Flugnr. Seefrachtbriefnr./Luftfrachtbriefnr. Waggonnr./Zulassungsnr. des Fahrzeugs/Anhängers		Nummer(n) Ausstellungsdatum Ursprungsbetrieb (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer			
	12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke		13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen)		14. Bruttogewicht (kg)	
	Temperatur		Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	
16. Plombennummer und Behältnisnummer		15. Nettogewicht (kg)				
17. Umladung an <input type="checkbox"/>		18. Zur DURCHFUHR in ein Drittland <input type="checkbox"/>				
EU-Grenzkontrollstelle: <input type="checkbox"/>		Drittland: <input type="checkbox"/>		+ ISO-Code: <input type="checkbox"/>		
Drittland: <input type="checkbox"/>		Ausgangsgrenzkontrollstelle: <input type="checkbox"/>		Nummer der ANIMO-Einheit: <input type="checkbox"/>		
19. Mit EU-Normen konform		20. Zur Wiedereinfuhr <input type="checkbox"/>				
Konform <input type="checkbox"/>						
NICHT konform <input type="checkbox"/>						
21. Für den Binnenmarkt		22. Für NICHT konforme Sendungen				
Lebensmittel <input type="checkbox"/>		Zolllager <input type="checkbox"/>		Registernr. <input type="checkbox"/>		
Futtermittel <input type="checkbox"/>		Freizone oder Freilager <input type="checkbox"/>		Registernr. <input type="checkbox"/>		
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Schiffsausrüster <input type="checkbox"/>		Registernr. <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		Schiff <input type="checkbox"/>		Name <input type="checkbox"/>		
Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>				Hafen <input type="checkbox"/>		
23. Erklärung		Ort und Datum der Erklärung				
Der Unterzeichnete, d.h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil I dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchführung durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.		Name des Unterzeichneten				
		Unterschrift				

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	24. Früheres GVDE <input type="checkbox"/> Bezugsnr.: Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	25. GDVE-Bezugsnummer
	26. Dokumentenprüfung Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/>	27. Nämlichkeitskontrolle Plombenkontrolle <input type="checkbox"/> ODER volle Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/> Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/>
	28. Warenuntersuchung Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht durchgeführt 1. Verringerung der Kontrollhäufigkeit <input type="checkbox"/> 2. Sonstiges <input type="checkbox"/>	29. Laboruntersuchungen Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Untersucht auf Stichprobenuntersuchung <input type="checkbox"/> Verdachtuntersuchung <input type="checkbox"/> Ergebnis zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> In Erwartung des Ergebnisses freigegeben <input type="checkbox"/>
	30. ZULÄSSIG für Umladung EU-Grenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Nummer der ANIMO-Einheit: Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code-Drittland:	31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr <input type="checkbox"/> Drittland: + ISO-Code: Ausgangskontrollstelle: Nummer der ANIMO-Einheit:
	32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt Für den zollrechtlich freien Verkehr Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/>	33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung Verfahren gemäß Artikel 8 <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) <input type="checkbox"/>
	35. NICHT ZULÄSSIG 1. Zurückweisung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Verarbeitung <input type="checkbox"/> Bis (Datum):	34. ZULÄSSIG für spezifische Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13) Zolllager <input type="checkbox"/> Freizone oder Freilager <input type="checkbox"/> Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Direkte Weiterleitung an ein Schiff <input type="checkbox"/>
	37. Angaben zu kontrollierten Bestimmungen (33–35) Zulassungsnr. (falls zutreffend): Anschrift:	36. Gründe für die Ablehnung 1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> 2. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> 3. Nicht zugelassener Betrieb <input type="checkbox"/> 4. Verbotenes Erzeugnis <input type="checkbox"/> 5. I/D: Keine Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 6. I/D: Fehlerhafte Genusstäuglichkeitskennzeichnung <input type="checkbox"/> 7. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 8. Chemische Kontamination <input type="checkbox"/> 9. Mikrobiologische Kontamination <input type="checkbox"/> 10. Sonstiges <input type="checkbox"/>
	38. Sendung neu verplombt Plombennr.:	40. Amtlicher Tierarzt Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Unterschrift Name (in Großbuchstaben) Datum
	39. Vollständige Bezeichnung der Grenzkontrollstelle/zuständige Behörde und Amtssiegel Datum Siegel	42. Bezug zum Zollpapier: 43. Weiteres GVDE Nummer(n):

Fischzuchtfibel 2003

Rechtlicher Leitfaden für die Praxis der
Fischzucht und Vermarktung in Österreich

Verfaßt von Dr. Elisabeth Licek

Herausgegeben vom Österreichischen
Fischereiverband
in Zusammenarbeit mit dem Teichwirte-
verband Niederösterreich, dem Verband
der Teichwirte Steiermark und dem Ver-
band der Österreichischen Forellenzüchter

Preis: € 10,-

Bestellung bei:

Österreichischer Fischereiverband
Haberlgasse 32/13A
1160 Wien
und über Internet:
www.fischerei-verband.at



Ergänzungen zur Fischzuchtfibel werden in ÖSTERREICHS FISCHEREI laufend veröffentlicht. Diese Textteile sind farblich besonders gekennzeichnet. Leser, die diese Ergänzungen gesondert geliefert haben möchten, mögen sich bitte an die Redaktion wenden. Sie sind auch in elektronischer Form lieferbar. Red.



Besatz-Fische

aus der Teichwirtschaft Gut Waldschach

Wir erbrüten für Sie auf 124 ha Teichfläche in 97 Teichen **Karpfen, Wildkarpfen, Schleien, Amur, Silberamur, Welse, Zander (-30 cm), diverse Störarten, Koi's (aller Farbklassen), auch Zierfische, Muscheln und Bitterlinge.**

Wir beraten Sie gerne! Der Transport erfolgt mit Spezial-LKW, und wir verfügen auch über ein Warmbruthaus und ein eigenes Labor.

Detailverkauf: Samstag 7.00 – 9.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung.

Preisliste und Farbbroschüre sowie VHS-Video-Kassette auf Anforderung!

Teichwirtschaft
GUT WALDSCHACH

Teichwirtschaft Schloß Waldschach
A-8521 Waldschach, Tel. 0 31 85/22 21, Fax 0 31 85/23 90
e-mail: office@fische.at, internet: www.fische.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [56](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth

Artikel/Article: [Ergänzung zur Fischzuchtfibel 2003 307-312](#)